



Sangerhausen, 14.10.2021

## Beschlussvorlage

BV/260/2021

<b>Erarbeiter:</b> FB Finanz- und Personalverwaltung	<b>Erstellt am:</b> 30.09.2021
<b>Einbringer:</b> Oberbürgermeister	<b>Status:</b> öffentlich

### Gegenstand:

### 2. Lesung und Beschlussfassung der 15. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 100 (3) KVG LSA

### Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	13.10.2021
Ortschaftsrat Großleinungen	19.10.2021
Sanierungsausschuss	20.10.2021
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	21.10.2021
Schul- und Sozialausschuss	01.11.2021
Ortschaftsrat Obersdorf	01.11.2021
Finanzausschuss	02.11.2021
Ortschaftsrat Riestedt	02.11.2021
Bauausschuss	03.11.2021
Ortschaftsrat Gonna	04.11.2021
Ortschaftsrat Grillenberg	04.11.2021
Ortschaftsrat Lengefeld	04.11.2021
Ortschaftsrat Oberröblingen	04.11.2021
Ortschaftsrat Rotha	04.11.2021
Ortschaftsrat Wettelrode	04.11.2021
Ortschaftsrat Morungen	05.11.2021
Ortschaftsrat Breitenbach	09.11.2021
Ortschaftsrat Horla	09.11.2021
Ortschaftsrat Wippra	09.11.2021
Ortschaftsrat Wolfsberg	09.11.2021
Hauptausschuss	10.11.2021
Stadtrat	11.11.2021

### **Begründung:**

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, sofern der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht wird. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen, spätestens jedoch im 5. Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Der Ergebnishaushalt (bzw. vor dem Haushaltsjahr 2013 der Verwaltungshaushalt) der Stadt Sangerhausen konnte im Zeitraum 2001 bis 2017 nicht ausgeglichen werden. Die bis zum 31.12.2012 nicht gedeckten kameralen Fehlbeträge aus dem Zeitraum 2001 bis 2012 finden sich in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nur im Bestand der Liquiditätskredite (Passiva/Verbindlichkeiten) wieder.

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 weisen im Ergebnishaushalt Fehlbeträge in Höhe von insgesamt 10.038.634,40 € aus. Die Jahresabschlüsse 2017 bis 2021 liegen noch nicht vor. Im Jahr 2017 ist ein weiterer Fehlbetrag zu erwarten (laut Plan 2.623.700,00 €).

Seit dem Haushaltsjahr 2018 ist der Ergebnishaushalt planmäßig ausgeglichen. Es werden sogar Überschüsse erwartet. Damit wird grundsätzlich § 98 Abs. 3 des KVG LSA entsprochen.

Die Fehlbeträge 2013 bis 2017 müssen jedoch aus den Gewinnen der Folgejahre abgedeckt werden. Nach § 24 Abs. 1 KomHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich abzudecken, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. So lange nicht alle Fehlbeträge der Vorjahre gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO abgedeckt sind, ist die Stadt zur Konsolidierung verpflichtet, auch wenn der Ergebnishaushalt nunmehr wieder ausgeglichen ist. Angesichts der Höhe der Fehlbeträge ist es unmöglich diese aus eigener Kraft im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum abzudecken. Die planmäßigen Überschüsse der Jahre 2018 bis 2021, soweit sie sich im Rechnungsergebnis bestätigen, würden nur einen sehr geringen Anteil der erwirtschafteten Fehlbeträge decken.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach § 98 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsfreigrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

Der Bestand der Liquiditätskredite der Stadt liegt seit vielen Jahren weit über dieser Genehmigungsfreigrenze. Die Kommunalaufsicht und auch das Ministerium der Finanzen fordern daher den Abbau des Liquiditätskreditbestandes. Hier wirken sich auch die kameralen Fehlbeträge aus, die noch abzudecken sind.

Der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022 ist dennoch unausgeglichen. Die ordentliche Tilgung der Kredite in Höhe von 851.700 € kann voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden mit der Folge, dass die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites nicht, wie gefordert, sinkt. Dies verstößt gegen § 8 Abs. 3 KomHVO.

In Anbetracht dessen sind nach wie vor Konsolidierungsmaßnahmen zur Deckung der Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und der Senkung des Bestandes der Liquiditätskredite erforderlich.

Der 1. Lesung erfolgte in der Ratssitzung am 23.09.2021. Die 15. Fortschreibung des HKK 2010 bis 2025 liegt nunmehr zur 2. Lesung und Beschlussfassung vor.

Zusätzliche Erläuterungen werden in den Ausschüssen, Fraktionen und in der Stadtratssitzung gegeben.

**Finanzbedarf:**

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
---------------------------	------	--

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 15. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Sangerhausen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025.

**Bemerkung:**

Veröffentlichung:  
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

**Anlage/n**  
**15. FS HKK 2010 bis 2025 - Gesamt**